

ANTRAG

an die 180. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 28. Mai 2021

Rechtssicherheit statt Willkür am Arbeitsplatz – Keine evidenzbefreite Schlechterstellung von ungeimpften Arbeitern und Angestellten!

Die 180. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert die Bundesregierung hinsichtlich vorgeschriebener Impfungen durch den Arbeitgeber dringend auf, Rechtssicherheit für alle Arbeiter und Angestellten herzustellen und dabei ein besonderes Augenmerk auf die Evidenz, Verhältnismäßigkeit sowie die persönliche Entscheidungsfreiheit und körperliche Unversehrtheit aller Menschen zu legen.

Begründung:

Mit den Zulassungen der Corona-Vakzinen in Europa steigt nicht nur die Anzahl der Immunisierungen, sondern auch der Druck auf viele Arbeitnehmer, welche sich, aus welchen Gründen auch immer, aktuell nicht gegen Corona impfen lassen wollen. Immer mehr Arbeitgeber verlangen von ihren Angestellten, dass sie sich ehestmöglich impfen lassen und drohen gleichzeitig mit massiven Konsequenzen bis hin zur Kündigung, sollten sie dieser Aufforderung nicht nachkommen. In vielen Fällen entbehrt diese Aufforderung des Dienstgebers jeglicher Evidenz und kann daher nur als reine Willkür bezeichnet werden.

Die große Herausforderung derzeit ist, dass es keine direkten gesetzlichen Vorgaben für mögliche Streitfälle gibt. So verbietet das Gleichbehandlungsgesetz, dass Arbeitgeber Angestellte oder Bewerber auf Basis von ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Hautfarbe, sexueller Orientierung oder Geschlecht diskriminieren. Auch beim Mietrecht gilt ein Schutz, und es gibt auch Regelungen beim Zutritt zu Lokalen und Geschäften. Behinderte Menschen sind außerdem durch ein eigenes Gesetz geschützt, sagt die auf Arbeitsrecht spezialisierte Rechtsanwältin Katharina Körber-Risak in einem Standard-Artikel vom 16. Dezember 2020.

Doch der Impfstatus ist mit keiner dieser Regelungen abgedeckt. Daher kann juristisch bei einem Konflikt nur eine Interessenabwägung das Problem lösen. Im Falle eines Unternehmers steht sein Grundrecht auf dem Spiel, frei über sein Eigentum zu

verfügen, also über den Betrieb, und dort eine Impfung zu verlangen. Beim Arbeitnehmer ist sein Recht auf körperliche Unversehrtheit in Gefahr.

Für die Abwägung kommt es drauf an: Sollte die Corona-Impfung auch vor einer Transmission, also einer Übertragung der Erkrankung schützen, gehen sowohl Körper-Risik als auch andere Arbeitsrechtler davon aus, dass Unternehmer weitreichende Befugnisse haben und die Abwägung zu ihren Gunsten ausfallen wird. In diesen Fällen könnten Betriebe Mitarbeiter kündigen oder nicht neu aufnehmen, sofern sie sich nicht impfen lassen und einen Schutz nicht nachweisen.

Sämtliche Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie sind seitens der Bundesregierung immer mit dem Schutz der intensivmedizinischen Kapazitäten vor einer Überlastung begründet und gerechtfertigt worden. Die Anzahl der Infektionen ist bereits seit mehreren Wochen rückläufig, immer mehr Menschen sind immunisiert und allfällige Öffnungsschritte sind nach wie vor mit einer Vielzahl von Hygienemaßnahmen und Präventionskonzepten verbunden. Insofern ist auf absehbare Zeit nicht mit einer Gefährdung der intensivmedizinischen Kapazitäten zu rechnen.

Was allerdings bleibt, ist die Ungewissheit für alle Arbeitnehmer, unter welchen Voraussetzungen sie sich ernsthafte Sorgen um ihren Arbeitsplatz machen müssen bzw. welche Rechte und Pflichten sie in dieser Angelegenheit haben. Deshalb muss der Gesetzesgeber ehestmöglich für Klarheit sorgen, insbesondere um alle Dienstnehmer vor willkürlichen Forderungen und Handlungen des Dienstgebers zu schützen.



KR LAbg. Patrick Haslwanter
Fraktionsvorsitzender